

Satzung des Tanzclub 91 Cottbus e. V.

16. März 2014

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zugehörigkeit zu Verbänden

- (1) Der Verein führt den Namen "Tanzclub 91 Cottbus e.V." und hat seinen Sitz in Cottbus. Er wurde am 19. Februar 1991 gegründet und ist in das Vereinsregister Cottbus-Stadt unter Nr. VR 281 CB eingetragen.
- (2) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Cottbus.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landestanzsportverband Brandenburg
 - b) Deutschen Tanzsportverband e. V. (DTV) Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.
 - c) Stadtsportbund Cottbus e. V.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Verein dient der Förderung des Sports
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege des Gesellschaftstanzes einschließlich des Breiten- und Turniertanzsports als sportliche Betätigung für alle Altersstufen. Weiterhin besteht die Aufgabe der Körperschaft in der sach- und fachgerechten Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder im Gesellschaftstanz sowie anderer Tanzarten und Tanzstile sowie der Förderung von Breiten- und Turniersportpaaren.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
- (8) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3

Organisation

- (1) Der Verein besteht aus den Mitgliedern:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen Mitglieder.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind alle Jugendlichen unter 18 Jahren. Sie werden von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten, die damit jedoch nicht als ordentliche Mitglieder gelten.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein unterstützen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt. In ihren Rechten und Pflichten sind sie ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit. Auf Antrag des Vorstands können Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind damit zugleich Ehrenmitglied.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters. Dem Antragsteller ist bei Antragstellung vom Inhalt der Satzung Kenntnis zu geben. Diese Kenntnisnahme muss auf dem Aufnahmeantrag bestätigt werden.
- (2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Der Beschluss wird dem Antragsteller mitgeteilt. Die eventuelle Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Recht des Antragstellers auf Begründung.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft / ruhende Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt (Kündigung)
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss

- (2) Der freiwillige Austritt (Kündigung) kann nur zum Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und bei ihm spätestens einen Monat vorher eingegangen sein. Die dem Mitglied überlassenen, jedoch dem Verein gehörenden Sachen sind mit der Kündigung dem Verein zurückzugeben.
- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn Mitglieder ihren Beitrag länger als drei Monate nicht entrichtet haben. Das Mitglied ist zuvor vom Vorstand zur Stellungnahme innerhalb eines Monats aufzufordern. War das Mitglied unverschuldet zur Stellungnahme nicht in der Lage, kann auf Antrag die Streichung annulliert werden.
- (4) Ein Ausschluss aus dem Verein ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a) bei Nichteinhaltung des § 6 Ziff. 3 und 4 der Satzung
 - b) wenn durch das Verschulden des Mitglieds ein untragbares Verhältnis zwischen ihm und dem Verein entstanden ist.

Über den Ausschluss ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss herbei zu führen. Bestandteil des Ausschlussverfahrens ist eine für die Mitglieder öffentliche Vorstandssitzung, zu der nach den Bedingungen der Mitgliederversammlung eingeladen wird.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.
- (6) Wenn ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern die aktive Teilnahme am Tanzsport nicht möglich ist, entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag über eine ruhende Mitgliedschaft.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder üben ihr Sitz- und Stimmrecht in der Jugendversammlung aus.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Vereins so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
- (4) Die Mitglieder dürfen sich nicht in der Öffentlichkeit an Preistänzen, Tanzwettbewerben, gleich welcher Art, beteiligen oder Tanzvorführungen darbieten, wenn dies nicht vorher vom Vorstand gebilligt wurde.

§ 7

Beitrag

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge sowie eine Aufnahme- und Verwaltungsgebühr.
- (2) Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern. Sie sind mit je einer Stimme sitz- und stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres statt.
- (3) Sie wird durch den Vorstand durch Aushang in den Vereinsräumen und/oder andere geeignete Weise einberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung und enthält die Tagesordnung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen. In der Mitgliederversammlung können weitere Anträge behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 2. Vorsitzenden oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt
 - a) den Bericht des Vorstands
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Neuwahl des Vorstands (außer Jugendwart)
 - d) die Bestätigung des Jugendwarts
 - e) den Bericht der Kassenprüfer
 - f) die Wahl der Kassenprüfer
 - g) den jährlichen Haushaltsplan
 - h) Änderungen der Satzung
 - i) die Beitrags- und Gebührenordnung
 - j) Anträge, die entsprechend dieser Satzung des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung bedürfen.

- k) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes geregelt ist. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein -Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungsanträge und Auflösung können nicht unter Umgehung der Frist durch Dringlichkeit auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterer geeigneter Mitglieder bedienen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

- (2) Alle Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Jugendwarts von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, die auch über die Form der Wahl entscheidet. Der Jugendwart wird von den außerordentlichen Mitgliedern auf der Jugendversammlung gewählt. Er wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Vereinsmitglied werden. Eine Ausnahme kann der Jugendwart sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied hinzu wählen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied muss bei der nächsten Mitgliederversammlung in Form einer Nachwahl bestätigt werden.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan. Soweit nicht anders geregelt, fasst er seine Beschlüsse mehrheitlich. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.

- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in § 10 Abs. 1, a) bis c), genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 11

Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Jugendversammlung findet jährlich ein bis drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt und wird spätestens 14 Tage zuvor durch Aushang einberufen. Die Einberufung enthält die vom Jugendwart festgesetzte Tagesordnung.
- (3) Die Jugendversammlung beschließt über:
- a) die Wahl des Jugendwarts. Die Amtszeit des Jugendwarts ist entsprechend der Vorstandsmitglieder in § 10 Abs. 4 geregelt,
 - b) Anträge an die Mitgliederversammlung.
- Sie ist öffentlich für alle Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet. Die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Jugendwart und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen, für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie amtieren bis zur Neuwahl. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied hinzu wählen. Der/die hinzu gewählte Kassenprüfer/Kassenprüferin muss bei der nächsten Mitgliederversammlung in Form einer Nachwahl bestätigt werden.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Buchungsbelege und die ordnungsgemäße und satzungsgerechte Verwendung der Vereinsmittel zu überprüfen.
- (3) Die Kassenprüfer übergeben der Mitgliederversammlung den Bericht der Kassenprüfung.

§13

Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zwecks erhält das Vermögen des Vereins der Landestanzsportverband Brandenburg e.V. zur Verwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.

§ 14

Schlussbestimmungen

Die Satzung ist beim Registergericht Cottbus registriert.